

Niechtensteiner Volksblatt

Obligatorisches Organ für alle Publikationen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: für das Inland jährlich 2 fl., halbjährlich 1 fl., vierteljährlich 50 kr. mit Postversendung und Zustellung in's Haus; für das Ausland mit Postversendung jährlich 2 fl. 50 kr., halbjährlich 1 fl. 25 kr.; für die Schweiz jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1 Fr. 50 Rp. franco in's Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten, für's Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“, für die Schweiz bei der Buchdruckerei S. Rubin in Buchs (St. Gallen). — Briefe und Gelder werden franco erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationshefte für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 4 kr. oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzuliefern und zwar spätestens bis jeden Mittwoch Mittag.

Baduz, Freitag

N. 31.

den 1. August 1890.

Amtlicher Theil.

Verordnung.

Unter Bezugnahme auf Art. 4 der Regierungsverordnung vom 22. Februar 1884, L. Gbl. Nr. 1, werden alle Gewerbetreibenden, welche in ihren Verkaufsräumlichkeiten Maße, Gewichte und Waagen führen, sowie alle Jene, welche nach ihrem Berufe im Verkehr mit dem Publikum sich Waagen und Gewichte bedienen, hiemit aufgefordert, ihre Maße, Gewichte und Waagen, sofern dieselben vor dem Jahre 1887 geacht wurden, beim k. k. Nichtamte in Feldkirch bis Ende Oktober 1890 der Nachsichtung unterziehen zu lassen.

Die vor dem Jahre 1887 geachteten Biertransportfässer sind durch den landschaftl. Nichtmeister in Baduz ebenfalls bis Ende Oktober 1890 nachsichtigen zu lassen.

Diejenigen, welche dieser Anordnung nicht Folge geleistet haben, gewärtigen nach Art. 6 des Gesetzes vom 16. September 1875 eine Geldstrafe von 5 bis 50 fl.

Ueber die tatsächlich vorgenommene Nachsichtung wird eine Kontrolle geleitet werden.

Baduz, am 24. Juli 1890.

Fürstl. L. Regierung.
von In der Maur m./p.

Rundmachung.

Es wird hiemit verlautbart, daß Maria Marger in Eichen Nr. 46 ein auf 100 fl. lautendes Sparkassabüchlein vor längerer Zeit verloren hat.

Wenn sich binnen drei Monaten der etwaige gegenwärtige Inhaber dieses Sparkassabüchleins hieramts nicht meldet, so wird der Maria Marger gemäß § 14 der Sparkassastatuten vom 18. September 1875 L. G. Bl. Nr. 5 ein Duplikat des Büchleins ausgefertigt und dies im Hauptbuche vorgemerkt werden.

Baduz, am 24. Juli 1890.

Fürstl. L. Regierung.
von In der Maur m./p.

Rundmachung.

Die heute ausgegebene Nummer 2 des Landesgesetzblattes enthält das von Seiner Durchlaucht sanktionierte Finanzgesetz für das Jahr 1891.

Baduz, am 25. Juli 1890.

Fürstl. L. Regierung.
von In der Maur m./p.

Feuilleton.

Das Ephenhaus.

Erzählung von Clara Rheinau.

Nachdruck verboten.

Das junge Mädchen darauf aufmerksam machen, daß der Professor eines Londoner College, der Gelehrte, dessen Name durch ganz Europa mit Auszeichnung genannt wurde, sie nur sehr unwahrscheinlich im andern Blicke, wie als zufällige Bekannte betrachten würde, hätte das Uebel voraussichtlich noch verschlimmert, und so ließ denn Ella schweigend den Dingen ihren Lauf, voller Sehnsucht der Abreise Herrn Effingham's entgegengehend. Aber dieser hatte keine Eile, Avela zu verlassen.

Als alleinstehender Mann, dem eine unheilvolle Krankheit Eltern und Geschwister in der Blüthe des Lebens geraubt, wußte der Professor den intimen Verkehr mit seinen neuen Freunden über alles zu schätzen. Ihre gegenwärtigen Verhältnisse schrieb er einer unvorhergesehenen Kalamität zu und legte eine so lebenswürdige Ehrerbietung,

Rundmachung

betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem in zwei Stallungen der Gemeinde Schellenberg die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, sieht sich die kaiserliche Regierung veranlaßt, hiemit nachstehende Anordnungen zu verlautbaren, um die Weiterverbreitung der Seuche thunlichst zu verhindern:

a) Jeder verdächtige Krankheitsfall unter dem Klauenvieh ist ohne den geringsten Aufschub sowohl der kaiserlichen Regierung schriftlich anzuzeigen, als auch einem der hierländigen patentirten Thierärzte zu melden.

b) Die Thierärzte haben auf eine solche Meldung hin, ohne erst einen hieramtlichen Auftrag abzuwarten, bis auf Weiteres sogleich die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen und für den Fall, als das Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche konstatiert würde, unverweilt im hierortigen Namen gegen Anzeige an die kaiserliche Regierung die entsprechenden Maßregeln und zwar in der Regel unter Anderem auch die Stallperre, sowie das Verbot des Uebertrittes von Vieh der erwähnten Gattung über die Grenzen der infizierten Gemeinde auszusprechen.

c) So lange die von den Thierärzten ausgesprochenen Maßregeln nicht ausdrücklich widerrufen werden, haben sich die Ortsvorstände, sowie die Parteien genauestens nach diesen Maßregeln zu benehmen.

d) Ortsvorstände oder Parteien, welche den Anordnungen dieses Erlasses in irgendwelcher Weise zuwiderhandeln, daher insbesondere etwa einen verdächtigen Krankheitsfall gar nicht oder erst verspätet zur Anzeige bringen oder den speziellen, auf die ausgebrochene Seuche bezüglichen Verfügungen der kaiserlichen Regierung beziehungsweise der Thierärzte nicht pünktlich nachkommen, gewärtigen eine entsprechende Ordnungsbusse bis zu 40 fl. oder nach der Beschaffenheit des Falles die gerichtliche Ahndung.

Baduz, am 26. Juli 1890.

Fürstl. L. Regierung.
von In der Maur m./p.

Edikt.

Josef Freik, von Schaan, beziehungsweise dessen unbekannte Rechtsnachfolger sind von Andreas Risch in Schaan auf grundbücherliche Beschreibung der zu-

folge Schuldverschreibung vom 24. Jänner 1818 bei dem Anwesen Nr. 8 in Schaan intabulirten Schuldbuch pr. 100 fl. R. W. geklagt; sie haben zu der auf den 16. Aug. d. J., Vormittags 9 Uhr, hieramts anberaumten Tagssatzung entweder persönlich zu erscheinen oder dem für sie bestellten Kurator, Anton Keal in Baduz, ihre Behelfe mitzutheilen.

Baduz, am 28. Juli 1890.

J. L. Landgericht.

Landtagsbericht

Über die dritte Landtagssitzung vom 21. Juli 1890. (Schluß).

2) Ein von der kaiserlichen Regierung befürwortetes Gesuch der Gemeinde Schellenberg um Landessubvention für die Erbauung einer Straße nach Gläsch, welche einen Kostenaufwand von 2236 fl. erfordert, wird im Sinne des Kommissionsantrages erledigt, wonach der Gemeinde Schellenberg für diese vierte Verbindung mit dem Flachlande eine Subvention von 300 fl. aus Landesmitteln bewilligt wird.

Ein Antrag des Abgeordneten Biedermann auf Erhöhung der Subvention von 300 auf 400 fl. fand keine genügende Unterstützung.

3) Dem von der kaiserlichen Regierung unterstützten Gesuche der Gemeinden Eichen, Gamprin und Schellenberg um Landessubvention für die Erbauung einer Fahrstraße über Alpen nach Vorder-Schellenberg wird durch Bewilligung eines Landesbeitrages von 400 fl. entsprochen.

4) Der dürftigen Bertha Beck, unehelicher Tochter des Christian Gafner von Triesenberg, welcher ohne Hinterlassung gesetzlicher Erben starb und dessen Nachlaß im Betrage von 220 fl. somit dem Lande zufiel, wird eine aus den Interessen des landschaftlichen Armenfonds auszufolgende Unterstützung von 100 fl. gewährt.

5) Die von der kaiserlichen Regierung beantragte Bewilligung zur Abschreibung uneinbringlicher Arrestanten- und Gerichtskosten im Betrage von 117 fl. 99 kr. wird vom Landtage ertheilt.

6) Die von der Finanzkommission geprüfte Landesrechnung vom Jahre 1889 wird im Sinne des kommissionellen Antrages genehmigt.

7) Als letzter Beratungsgegenstand der heutigen Sitzung erscheinen Anträge betreffend Revision der Statuten der landschaftlichen Sparkassa.

Die laut Kommissionsbericht (Berichterstatte-

eine so feine Höflichkeit in sein Benehmen gegen die Damen, daß Frau Spencer sich hoch dadurch befriedigt fühlte.

Auch für Alicens Vorzüge war er durchaus nicht so blind, wie ihre Schwester angenommen hatte. In dem kleinen Wohnzimmer Frieda's Uebersetzungen korrigierend, beobachtete er im Stillen das lebenswürdige Mädchen, wie sie mit unermüdblicher Thätigkeit überall Hand anlegte, oder die oft unvernünftigen Wünsche der Kranken erfüllte, bis vor seinem geistigen Auge Visionen eines eigenen Haushaltes auftauchten, in welchem diese liebliche häusliche Fee natürlich die Hauptrolle spielte.

Aber Alice hatte eine zu bescheidene Meinung von ihrer eigenen Person, um sich je solchen Träumen hinzugeben. Sie war glücklich, solange Herr Effingham in ihrer Nähe weilte und weinte im Geheimen, als sie hörte, daß der Tag seiner Abreise bestimmt sei, aber ohne die leiseste Hoffnung, ihn jemals wieder zu sehen.

Es war sein erster Aufenthalt in Avela, es würde zweifellos auch sein letzter sein, denn gar viele Theile Englands waren weit schöner und

anziehender, als das kleine Dörfchen, und die arme Alice kämpfte tapfer das Leid nieder, das sie befiel, so oft seines Weggehens Erwähnung geschah.

Eines Abends jedoch war sie außer Stande, ihre Gefühle zu bemeistern. Thränen füllten ihre Augen und voll Angst, es könne Jemand Notiz davon nehmen, verließ sie hastig das Zimmer. Aber Herrn Effingham war ihre Erregung nicht entgangen; in der Mitte des Kapitels hielt er mit Vorlesen inne und blickte ängstlich fragend auf Ella, deren Wangen hohe Röthe überzog. „Sie ist nicht wohl.“ sagte er, sich mit verstärkter Miene erhebend.

Frau Spencer, die seine rückwärtsvoll gedämpften Töne in leichten Schummer eingelullt, erwachte jetzt völlig. „Von wem ist die Rede?“ fragte sie. „Alice? Wo ist sie?“

„Im Garten, liebe Mama,“ versetzte Ella; „die Hitze hier im Zimmer griff sie an — das ist alles.“

„Und ohne Shawl? Das unvorsichtige Mädchen wird sich erkälten,“ sagte die zärtliche Mutter, die anfang, unruhig zu werden.